

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 1/65

URTEIL

Verkündet am

21. September 1967
Schorm,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Witwe Anna V [REDACTED] geb. D [REDACTED],
 2. des Kraftfahrzeugmechanikers Georg V [REDACTED],
- beide wohnhaft in H [REDACTED]/A [REDACTED], S [REDACTED] str. 1,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den B [REDACTED] Versicherungsverband in Verwaltung der
Bayer. Versicherungskammer, M [REDACTED], T [REDACTED] straße 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 23. September 1964 wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1 und ihr Sohn, der Kläger zu 2, sind Inhaber einer Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstatt; zum Geschäftsbetrieb gehört auch die Vermittlung des Ankaufs von neuen und der Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen. Die Kläger hatten beim Beklagten eine sog. Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk abgeschlossen, die sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Kläger wegen aller in den Gefahrenbereich des Betriebs gelangter Kraftfahrzeuge erstreckte. Zu diesen Fahrzeugen gehörte auch ein gebrauchter Personenkraftwagen, den die Kläger von dem früheren Eigentümer E. [REDACTED] übernommen hatten, als dieser durch Vermittlung des Klägers zu 2 einen neuen Wagen kaufte. Auf einer Ausflugsfahrt, die der bei den Klägern beschäftigte Hans R. [REDACTED] zu Pfingsten 1961 mit Erlaubnis des Klägers zu 2 mit dem Fahrzeug unternahm,

platzte der Schlauch am linken Hinterrad. Der Wagen geriet ins Schleudern, stellte sich quer und überschlug sich. Hierbei erlitten außer dem Fahrer R[REDACTED] und seiner Ehefrau ein weiteres in dem Wagen befindliches Ehepaar und dessen Kind Verletzungen, an deren Folgen der Ehemann verstarb.

Der Beklagte verweigerte den Klägern den Versicherungsschutz, weil sie die Fahrt mit einem unbrauchbaren Reifen zugelassen und hierdurch die versicherte Gefahr erhöht hätten.

Hiergegen richtet sich die Klage, mit der die Kläger die Feststellung begehren, daß der Beklagte den durch das Verkehrsunglück vom 21. Mai 1961 entstandenen Schaden decken müsse. Die Kläger haben bestritten, die Schadhaftheit des Reifens gekannt oder fahrlässig nicht erkannt zu haben.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgen die Kläger ihren Feststellungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Unstreitig ist der schwere Verkehrsunfall, für den die Kläger Versicherungsschutz verlangen, darauf zurückzuführen, daß der von R[REDACTED] gelenkte Wagen mit einem schadhafte Hinterradreifen ausgestattet war. Der Reifen hatte sich auf dem Reserverad befunden, als R[REDACTED] sich das Fahrzeug vom Kläger zu 2 ausbat, um damit über



Pfingsten mit seiner Familie einen größeren Ausflug zu unternehmen. Vor Antritt der Unglücksfahrt wechselte R. mit Zustimmung des Klägers zu 2 das linke Hinterrad gegen das Reserverad aus, weil dessen runderneuerter Reifen im Gegensatz zu dem bisher benutzten noch ein tadelloses Profil aufwies. Tatsächlich war aber das Gewebe des Ersatzreifens innen brüchig. An einer Stelle hatte es einen durchgehenden Riß (Durchschlag). Darüber befand sich an der Reifenoberfläche eine leichte Ausbuchtung, die allerdings nur bei genauer Prüfung zu sehen und zu tasten war. Das brüchige Gewebe scheuerte den Schlauch auf und brachte ihn schließlich zum Platzen.

In der Tatsache, daß der Kläger zu 2 R. gestattet hat, das mit einem unbrauchbaren Reifen versehene und dadurch nicht mehr verkehrssichere Fahrzeug zu benutzen, hat das Berufungsgericht übereinstimmend mit der ständigen Rechtsprechung des Senats eine erhebliche Gefahrerhöhung im Sinne der §§ 23, 29 VVG gesehen, die den Versicherer bei einem nachher eintretenden Versicherungsfall grundsätzlich von seiner Leistungspflicht befreit.

2. Wie das Berufungsgericht weiter darlegt, habe der Kläger zu 2 den ihm nach § 25 Abs. 2 Satz 1 VVG offestehenden Beweis seiner Schuldlosigkeit nicht führen können. Es sieht vielmehr als bewiesen an, daß der Kläger zu 2 zumindest fahrlässig die Gefahrerhöhung gestattet habe. Als nämlich der Kläger zu 2 etwa drei Wochen vor Ankauf des Wagens mit dem damaligen Eigentümer E. wegen einer Übernahme des alten Wagens beim Kauf eines neuen verhandelt habe, habe ihn E. u.a. auch auf die Schadhaftigkeit des Ersatzreifens ausdrücklich hingewiesen. E. habe damals

den Kofferraum geöffnet, das Ersatzrad aus der Halterung genommen und dem Kläger zu 2 gesagt: "Paß' auf, der Reifen hat einen Durchschlag !". Der Kläger habe dies zur Kenntnis genommen und noch seine Verwunderung darüber ausgedrückt, wie E. "da durch den TÜV durchgekommen" sei.

Dieses Gespräch, so meint das Berufungsgericht, hätte sich der Kläger zu 2, der das Fahrzeug habe erwerben und später benutzen oder weiterveräußern wollen, unbedingt merken und wieder ins Gedächtnis zurückrufen müssen, als etwa fünf Wochen später R. den Ersatzreifen in Gebrauch nehmen wollte. Wenn er dies R. trotz der von E. erhaltenen Warnung erlaubt habe, so habe er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in hohem Maße verletzt, gleichgültig, ob er tatsächlich noch an jene Warnung gedacht habe oder nicht.

Auch diese Ausführungen sind rechtlich einwandfrei. Erfolglos macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Kläger zu 2 zu der Zeit, als ihn E. auf den Reifenschaden aufmerksam machte, nur als Vermittler für die Firma Mi. tätig gewesen sei und sich erst später, nachdem der Verkäufer die Übernahme des Altfahrzeugs zu dem geforderten Preis abgelehnt hatte, dazu entschlossen habe, den Wagen selbst anzukaufen; deshalb habe er die für ihn damals noch bedeutungslose Warnung nicht weiter zu beachten brauchen.

Es kann auf sich beruhen, ob das Berufungsgericht dem Parteivortrag und der Aussage des Zeugen E. tatsächlich

hätte entnehmen müssen, der Kläger zu 2 habe bei jenem Gespräch mit E. überhaupt noch nicht damit gerechnet, den Wagen für den eigenen Betrieb zu erwerben, wie die Revision meint. Selbst wenn dies zutrifft, entlastet es den Kläger zu 2 nicht von dem Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben, als er einige Zeit später R. gestattete, mit dem Reserverad zu fahren. Denn auch dann hätte er bei Anwendung der Sorgfalt, die unter den gegebenen Umständen gerade von einem Autohändler und Mitinhaber einer Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstatt mit Rücksicht auf dessen Verantwortung für Leben, Gesundheit und Vermögen anderer zu erwarten war, daran denken müssen, was E. ihm über den gefährlichen Zustand des Reifens gesagt hatte.

3. Das Berufungsgericht hat auch die Klägerin zu 1 mit ihrem Anspruch auf Versicherungsschutz abgewiesen, weil sie das Verschulden des Klägers zu 2 als ihres Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB gegen sich gelten lassen müsse. Mit dieser Begründung ist die Entscheidung nicht haltbar.

Haben, wie hier, mehrere Personen als Kraftfahrzeughalter gemeinsam eine Haftpflichtversicherung genommen, und verletzt einer von ihnen eine Obliegenheit gegenüber dem Versicherer, so berührt dieser Verstoß den selbständigen Deckungsanspruch des anderen Versicherungsnehmers grundsätzlich nur dann, wenn der eine der Repräsentant des anderen oder der andere an dem Verstoß beteiligt gewesen ist; eine Haftung nach § 278 BGB kommt hierbei nicht in Betracht (BGHZ 24, 378, 385 f; BGH VersR 1961, 651; vgl. auch BGHZ 26, 282, 288 und zum Repräsentantenbegriff BGH VersR 1965, 149; 1964, 475 m.w.N.). Der vorliegende

Sachverhalt läßt aber erkennen, daß der Kläger zu 2 in dem Unternehmen die laufenden Geschäfte selbständig geführt hat und deshalb insoweit als Repräsentant der Klägerin zu 1 anzusehen ist. Damit erweist sich das Berufungsurteil auch in diesem Punkt im Ergebnis als richtig.

4. Die Kosten ihrer mithin erfolglosen Revision haben die Kläger nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Fischer

Liesecke

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Fleck